

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Journalismus und Public Relations (berufsbegleitend), B.A.
Hochschule:	Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
Standort:	Gelsenkirchen
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Es ist transparent nach außen darzustellen, unter welchen Voraussetzungen das erste Studienjahr mit 60 ECTS-Punkten mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbar ist. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Auflage 2: Für den Studiengang ist ein eigenes Modulhandbuch zu erstellen, in dem sowohl die Angaben zum Workload (25 h/ECTS-Punkt) als auch die Angabe zu den Präsenzzeiten (geringere Präsenz im Vergleich zum Vollzeitstudiengang) entsprechend angepasst werden. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte ist der Akkreditierungsrat, unter Berücksichtigung einer hochschulischen Stellungnahme, jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

### **Auflagen zum Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist transparent nach außen darzustellen, unter welchen Voraussetzungen das erste Studienjahr mit 60 ECTS-Punkten mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbar ist" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 38).

Zur Begründung wird auf S. 37f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass die 60 ECTS-Punkte im ersten Studienjahr von den Studierenden der ersten Jahrgänge bewältigt worden seien. Zudem gebe es intensive Beratungsangebote der Studiengangsberaterinnen und Studiengangsberater vor Beginn des Studiums und der Lehrenden während des Studiums mit dem Ziel der Qualitätssicherung. Ferner erläutert die Hochschule, dass sie mittels einer Workload-Erhebung die Studierbarkeit des Studienprogramms überprüfe. In der Vergangenheit habe sich dabei gezeigt, dass die Studierendenschaft aufgrund ihres Alters und ihrer Professionalität sowie ihrer hohen Selbstmanagementfähigkeit in der Lage sei, das Studienpensum zu bewältigen. Im weiteren Studienverlauf habe sich zudem bewährt, die Abschlussarbeit als Praxisprojekt im Betrieb des Studierenden zu integrieren und damit einen Synergieeffekt zwischen Arbeits- und Studienzeit zu nutzen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Ausführungen der Hochschule den Tenor der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage nicht adressieren, sodass der Akkreditierungsrat die vorgeschlagene Auflage daher in seinen Beschluss übernimmt.

Das Gutachtergremium hat für das o.g. Kriterium ferner eine zweite Auflage vorgeschlagen: "Für den Studiengang ist ein eigenes Modulhandbuch zu erstellen, in dem sowohl die Angaben zum Workload (25 h/ECTS-Punkt) als auch die Angabe zu den Präsenzzeiten (geringere Präsenz im Vergleich zum Vollzeitstudiengang) entsprechend angepasst werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 39).

In ihrer Stellungnahme kündigt die Hochschule an, ein solche Modulhandbuch nachzureichen. Bis die Hochschule den entsprechenden Nachweis erbracht hat, bleibt die Auflage bestehen.

### **II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

#### **Auflage zum Kriterium Modularisierung (§ 7 StudakVO)**

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "In die Modulbeschreibungen sind Umfang und Dauer der eingesetzten Prüfungsformate aufzunehmen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17).

Im Rahmen ihrer Stellungnahme führt die Hochschule an, dass Umfang und Dauer der Prüfungsarten in der Rahmenprüfungsordnung geregelt seien. Ferner seien diese Informationen auch in die Überarbeitung des Modulhandbuchs eingeflossen, welches der Stellungnahme angehängt wurde. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb keine Notwendigkeit, die Auflage auszusprechen, da sie gegenstandslos geworden ist.

### **III. Hinweise**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2025 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.10.2024.

